

Binnenvereinbarung der Gruppe ???

Präambel, Ziele der Gruppe ???

Die Gruppe ??? welche sich mit diesem Vertrag untereinander formell konstituiert, bewohnt und bewirtschaftet gemeinschaftlich das Haus Wönnichstraße 103 in Berlin-Lichtenberg. Die Unterzeichnenden legen hier ihre gemeinsame Basis, wie dies vonstatten gehen soll.

Die Unterzeichnenden (im Weiteren die Gruppenmitglieder) unterstützen die folgenden **Ziele** der Gruppe ??? und tragen nach ihren jeweiligen Kräften und Möglichkeiten zu ihrer Erreichung bei:

- Selbstbestimmtes, hierarchiefreies und gemeinschaftliches Leben mit tragbaren Kosten
- Leben und Weiterentwickeln eines gegenwärtigen und zukunftsfähigen gesellschaftlichen Miteinanders
- Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen, wie z.B. Sexismus, Rassismus, Altersdiskriminierung
- Umgang miteinander in Achtsamkeit, Toleranz, Vertrauen, Ehrlichkeit, Offenheit und Solidarität
- Rücksicht auf Natur und Ressourcen und ressourcenschonendes Alltagsverhalten, unterstützt durch ökologische Gebäudetechnik und Unterhalt eines biologisch bewirtschafteten Gartens
- Soziale, kulturelle und nachbarschaftliche Aktivitäten (und Entwicklung einer entsprechenden Jahresplanung)
- Geistiger und politischer Austausch in der Gruppe und Weitergabe von Fähigkeiten und Kenntnissen.

Entscheidungsfindungen

Festlegungen hinsichtlich der Definition von Konsens und Veto werden hier eingefügt, sobald die Gruppe sich während eines noch festzulegenden Rahmens darüber auseinandergesetzt hat.

Mitgliedschaft in der Gruppe

Eintritt und Probezeit

Die Gruppenmitglieder entscheiden über die Aufnahme von neuen Mitgliedern im Konsens. Es schließt sich nach der erfolgten Aufnahme eine Probezeit von 6 Monaten an. Ab Beginn der Probezeit verfügt das Neumitglied über alle Rechten und Pflichten regulärer Hausbewohnender.

Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe ??? ist an die Mitgliedschaft im Verein „**Sonnig Wonnig e.V.**“ gebunden und endet automatisch mit einem Ausscheiden aus dem Verein z.B. durch Austritt oder Ausschluss. Damit endet auch das Nutzungsrecht von Räumen in der Wönnichstr. 103.

Kurzzeit-Wohnen

Personen werden bei Einzug oder bei Ankündigung des Auszugs mit einem Kurzzeit-Status ausgestattet, falls ihre (weitere) Wohndauer voraussichtlich 18 Monate nicht überschreitet. Grundsätzlich sind auch diese Personen mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet. Folgende Ausnahmen bestehen: Beim Übergang des Hauses in die Selbstverwaltung sowie bei der Aufnahme neuer Gruppenmitglieder haben sie kein Vetorecht. Der Einzug einer erwachsenen Person mit Kurzzeit-Status ist nur dann möglich, wenn im Hause zu diesem Zeitpunkt weniger als zwei erwachsene Personen Kurzzeit-Status haben.

Austritt

Ein Austritt aus der Gruppe bedeutet in der Regel auch den Auszug aus dem Haus, so dies nicht vom Plenum anders geregelt wird. (z.B. befristeter Zwischenmieter*innen-Status) Der Austritt ist mindestens 3 Monate vor Auszug anzukündigen.

Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Haus ist nur über unten beschriebenes Schiedsgerichtsverfahren auf Ebene des Vereins möglich.

Rechte und Pflichten

Die Gruppenmitglieder beteiligen sich mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv an

- von der Gruppe vereinbarten Entscheidungsfindungsprozessen. So dies nicht gemeinsam anders vereinbart wurde, wird im Konsens entschieden. Diesen achten die Gruppenmitglieder und gehen mit ihrem Vetorecht verantwortungsvoll um.
- der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gruppe und sich daraus ergebenden Aufgaben.
- der Erledigung von vereinbarten anfallenden Arbeiten und Aktivitäten im Rahmen einer prinzipiell hierarchiefreien Arbeitsteilung innerhalb der Gruppe
- Pflege und Unterhalt *des Gebäudes und Grundstücks* sowie der ökotechnischen Anlagen auf dem Grundstück – hierfür wird ein der jährlichen Überprüfung unterliegender Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsplan erstellt.
- der internen Überprüfung und Weiterentwicklung von Gruppenzielen und Arten des Zusammenlebens und -arbeitens sowie der vereinbarten Überprüfung aus dem Erbbaurechtsvertrag, insbesondere an der jährlichen Entwicklung von „Evaluationsfragen“ zu Umgang mit Grund und Boden, ökologischem Verhalten und gemeinschaftlichem Wohnen.

Bis auf weiteres zahlen alle erwachsenen Gruppenmitglieder innerhalb von 5 Jahren 5.000,00 € auf das Hauskonto ein. Dies erfolgt entweder in Jahresraten von mind. 1000 € pro Person oder kann auch in einmaliger Gesamtsumme eingebracht werden. Abweichungen von diesem Vorgehen müssen mit der Finanzplanung des Hauses vereinbar und in der Gruppe abgesprochen sein. Das Geld bekommen die

Gruppenmitglieder bei Auszug und Austritt zinslos wieder zurück. Bei der Rückzahlung gilt die gleiche Staffelung wie bei der Einzahlung. Ausnahmen kann die Gruppe beschließen.

Die Rückzahlung erfolgt i. d. R. erst dann, wenn die Einlage des nachziehenden Gruppenmitglieds eingebracht wurde. Sie kann nur erfolgen, wenn der Verein dadurch nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Alle Beteiligten bemühen sich aber im Einzelfall um ein bedürfnisorientiertes und einvernehmliches Rückzahlungsmodell.

Als Mitglied der Gruppe „???“ und des Vereins Sonnig Wonnig e.V. erhält generell jeder Mensch altersunabhängig einen eigenen Raum im Haus und darf Gemeinschaftsflächen im Haus und auf dem Grundstück gleichberechtigt nutzen. Auf Basis eines Gruppenkonsenses und in Übereinstimmung mit vertraglichen Verpflichtungen nach Außen sind Ausnahmen möglich.

Gruppe und Rechtsform nach Außen

Der Verein Sonnig Wonnig e.V. ist die formaljuristische Rechtsform nach außen hin. Alle unterzeichnenden Personen (Mitglieder der Gruppe ??? verzichten deshalb hiermit unwiderruflich auf alle ihnen aus ihrer formaljuristischen Stellung im Verein erwachsenden rechtlichen Ansprüche und legen diese Vereinbarungen für sich als einzig verbindliche Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gruppe ??? fest.

Gleichzeitig übernehmen die Mitglieder der Gruppe gesamtschuldnerisch alle individuellen finanziellen Verpflichtungen und materiellen Benachteiligungen, welche einem Mitglied der Gruppe im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern durch seine formaljuristische Stellung im Verein entstehen.

Konfliktlösung und Schiedsgericht

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Konflikten in jeder Situation ein Gruppenkonsens herzustellen ist. Ein Konflikt ist beispielsweise gegeben wenn das Veto einer Person von der Gruppe nicht akzeptiert wird. Daher wird in den nachfolgenden Regelungen dieses Grundprinzip nicht jederzeit eingehalten werden können.

Die Gruppenmitglieder beteiligen sich an von der Gruppe oder dem Verein vereinbarten Konfliktlösungsverfahren bei Konflikten aller Art. Jede*r kann die Durchführung des Konfliktlösungsverfahrens verlangen.

Bei Scheitern dieser Konfliktlösung wird auf Antrag von mindestens einem Mitglied ein Schiedsverfahren auf Ebene vom Verein Sonnig Wonnig e.V. in Gang gesetzt. Der Schiedsspruch ist für alle Beteiligten verbindlich. Per Schiedsspruch kann vom Verein auch der Ausschluss eines Mitglieds verlangt werden. *(Damit erlischt dessen Nutzungsrecht)*

a) Die unterzeichnenden Personen verzichten darauf, zur Durchsetzung individueller Ansprüche ein staatliches Zivilgericht anzurufen. Stattdessen verpflichten sie sich, unter Verzicht auf alle Rechtsansprüche die Entscheidung eines Schiedsgerichts zu akzeptieren.

b) Jedes Mitglied der Gruppe hat nach einem vereinbarten Konfliktlösungsverfahren das Recht, ein Schiedsverfahren gemäß §1025 Zivilprozessordnung (ZPO) einzuleiten, falls einer der folgenden Gründe vorliegt:

IV. Ein Beschluss des Plenums verletzt die Persönlichkeitsrechte oder die Menschenwürde eines Mitglieds.

- V. Ein Beschluss des Plenums oder ein Mitglied der Gruppe verstößt gegen diese Binnenvereinbarung oder andere vertragliche Vereinbarungen der Gruppe untereinander und nach außen hin.
- VI. Ein Konflikt verunmöglicht das weitere Zusammenwohnen auf gemeinschaftlicher, friedlicher Basis.
- c) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von jeder Konfliktpartei ernannt, das dritte wird einvernehmlich von den beiden ersten Mitgliedern des Schiedsgerichts ernannt. Mitglieder der Gruppe dürfen nicht Teil des Schiedsgerichts sein. Die beiden ersten Schiedsrichter*innen agieren ehrenamtlich. Sie können in Fällen mit Expertise-Bedarf eine nicht-ehrenamtliche Person als drittes Mitglied des Schiedsgerichts bestellen – Höhe von Honorar und Trägerschaft der Kosten legt das Schiedsgericht in Rücksprache mit den Konfliktparteien fest. Bei mehr als zwei Konfliktparteien wird das Prozedere sinngemäß angepasst. Die Mitglieder des Schiedsgerichts legen beim ersten Treffen einen Entscheidungszeitraum fest; das Verfahren ist möglichst kurz zu halten.
- e) Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, die Verhandlungen der Konfliktparteien zu moderieren oder in Einzelgesprächen mit den Konfliktparteien nach Lösungsalternativen zu suchen. Erst wenn auf diesem Weg keine Einigung möglich ist, entscheidet das Schiedsgericht den Streitfall mit einfacher Mehrheit.
- f) Grundlage für die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dieser Vertrag und die darin zum Ausdruck kommenden Absichten und Werte, sowie weitere bestehende Verträge der Gruppe.
- g) Der Schiedsspruch ist endgültig und kann nicht angefochten oder revidiert werden. Der Rechtsweg zu einem staatlichen Zivilgericht ist ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen der Binnenvereinbarung kann das Plenum im Konsens beschließen. Die Binnenvereinbarung soll jährlich überprüft und sodann unter Berücksichtigung aller nötigen Änderungen neu unterschrieben werden.

Diese jährliche Prüfung ist in Zusammenhang zu sehen mit der Überprüfung der Gruppenziele und der Einhaltung des Erbbaurechtsvertrags, welche in selbigem geregelt ist.

Das genaue Prozedere der jährlichen Überprüfung wird nach Beschluss durch die Gruppe hier eingefügt Über Begleitung durch Externe ist dabei auch nachzudenken.

Festlegungen hinsichtlich der Definition von Konsens und Veto werden unter dem Punkt „Entscheidungsfindung“ eingefügt, sobald die Gruppe sich während eines noch festzulegenden Rahmens darüber auseinandergesetzt hat.

Datum

Unterschrift